(Brafident.)

W Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Rechensschaftsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 8, betreffend den Bericht über die Verswaltung der LandessBrandversicherungsansstalt in den Jahren 1908 und 1909. (Drucksache Nr. 352.)

Berichterstatter Berr Abg. Barth.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Barth: Meine Herren! Im Auftrage der Rechenschaftsbeputation habe ich dem Hohen Hause über den Berwaltungsbericht der Landes-Brandversicherungsanstalt zu berichten. Das Gutachten der Deputation ist schriftlich niedergelegt und Ihnen als Drucksache Nr. 352 zugestellt worden. Die Drucksache befindet sich in Ihren händen. Der Berwaltungsbericht der Brandkasse ist dem Hohen Hause am 7. November des letten Jahres zugegangen. Er besteht aus zwei Teilen, einem rechnerischen und einem statistischen Teile. Der Bericht bietet in seinem rechnerischen Teile das Bild einer durchaus erfreulichen Entwickelung der Anstalt, die der Allgemeinheit und dem ganzen Baterlande zum Segen gereicht. Der statistische Teil vervollständigt den ersten Teil mit der Zusammenstellung; unter Darbietung reichen Zahlenmaterials beleuchtet er in markanten Zügen den Berkehr in dieser Anstalt und die Bewegung auf dem Bersicherungsmarkte in den der Anstalt zugewiesenen Gebieten im Laufe der letten 10 Jahre. Die Rechenschaftsbeputation beantragt:

> "Die Kammer wolle beschließen: sich durch den ihr mittels Königl. Dekrets vom 7. November 1911 unter Nr. 8 vorgelegten Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1908 und 1909 für befriedigtkzu erklären."

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Biener.

Abg. **Biener:** Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf den Bericht einzugehen. Ich will nur einem Wunsche Ausdruck geben. In den Kreisen der Versicherten der Gebäudeabteilung besteht der lebshafte Wunsch, daß von der Verwaltung der Landess Brandversicherungsanstalt ein kurzer, zusammenfassens der Bericht herausgegeben werde, der nicht, wie jetzt, durch die Buchhandlung bezogen werden muß, sons dern einfach an die Interessentengruppen verteilt wird. Es haben die Versicherten naturgemäß ein lebhaftes

Interesse daran, aus welchen Quellen die Beiträge (Detammen, wie die Lasten verteilt sind, und auch ein Interesse daran, wie die Entschädigungen aus der Ansstalt hinaussließen ins Land. Eine Zusammenfassung dieser beiden Gesichtspunkte und vielleicht noch eines statistischen Beiwerkes wird von den Interessenten lebhaft gewünscht, und ich bitte — angesichts der günsstigen Bermögenslage der Anstalt wird dies wohl möglich sein —, diesen Wunsch der Interessenten zu erfüllen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

- Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: sich durch den ihr mittels Königl. Dekrets vom 7. Nosvember 1911 unter Nr. 8 vorgelegten Besricht über die Berwaltung der Landess Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1908 und 1909 für befriedigt zu erklären? Einstimmig.

Bunkt 4 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Gesetzebungsdepustation über den Antrag Wittig, Dr. Mangler und Genossen auf Borlegung eines Gesetzentwurfes wegen Schaffung einer Zentrals (D) stelle zur Prüfung der Films für kinematos graphische Borführungen, sowie über die hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 255.)

Berichterstatter Herr Abg. Heldt.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Heldt:** Meine Herren! Von den Herren Abgg. Wittig, Dr. Mangler und seinen politischen Freunden ist der Antrag seinerzeit gestellt worden:

"Die Kammer wolle beschließen:

- 1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, möglichst dem gegenwärtig tagenden Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den Bestimmungen getroffen werden dahin, daß die Prüfung der Films für kinematographische Vorführungen für das ganze Land durch eine hierzu bestimmte Behörde erfolgt;
- 2. die Hohe Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen."

Der Antrag ist nach erfolgter Vorberatung in der Kammer am 20. November 1911 der Gesetzgebungs=

388*